

Art und Ausmaß der Förderung:

Basisprämie

in Form einer einmaligen Pauschalzahlung von
3.500 €

Bei vollständigem Eigentumsübergang:

Basisprämie + Zuschlag von **2.500 €**

Nachweis einer **Meister:innenausbildung**
oder einer einschlägigen **höheren Ausbildung**
innerhalb von 4 Jahren:

Basisprämie + **5.000 €**

Für die Führung von **gesamtbetrieblicher**
Aufzeichnung über mind. 3 Jahren:

Basisprämie + Prämie von **4.000 €**

Niederlassung von **mehreren** **Junglandwirten:**

Pauschalzahlungen und Zuschläge werden auf
Personen aufgeteilt. Den Meisterzuschlag erhalten nur
Junglandwirte mit Meisterausbildung.



Förderungswerber

Wer kann die Niederlassungsprämie empfangen?

- ✓ Natürliche Personen, die im Jahr ihrer ersten Niederlassung höchstens 40 Jahre alt sind.
- ✓ Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen, Personenvereinigungen



Förderungsabwicklung und Auflagen:

- ✓ Der Antrag auf Niederlassungsprämie muss innerhalb von 12 Monaten ab der ersten Niederlassung gestellt werden.
- ✓ Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes laut Invekos oder laut Träger der Sozialversicherung
- ✓ Die Bewirtschaftung des Betriebes ist bis zur Letztzahlung aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Version 5: September 2026

Impressum:

Fotos Titelseite: Danner, Bergmann,
Weitere Fotos: Bergmann, Musch
Landwirtschaftskammer Steiermark
Referat Ländliche Entwicklung, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
DI Gerhard Thomaser, Arzberger Viktoria

Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirte 75-01

ANTRAGSTELLUNG NUR MIT ID AUSTRIA MÖGLICH

**ANTRAGSSTELLUNG INNERHALB 12 MONATE NACH
AUFNAHME DER BEWIRTSCHAFTUNG**



Informationen:

Investitionsberater:in in
Ihrer Bezirkskammer

Landwirtschaftskammer Steiermark:
DI Gerhard Thomaser, Tel. 0316/8050-1262
E-Mail: gerhard.thomaser@lk-stmk.at

Abteilung 10 des Landes:
DI Johann Klug, Tel. 0316/877-6978
Email: j.klug@stmk.gv.at

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Das Land Steiermark

Europäische Union
Landwirtschaftliche Entwicklung
Landwirtschaftliche Entwicklung

lk

Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

Als erste Niederlassung	gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes laut Invekos oder laut Träger der Sozialversicherung.	
Eine erste Niederlassung liegt <u>nicht</u> vor, wenn	- die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate innehatte und im Zeitraum der kurzfristigen Betriebsführung keinen Mehrfachantrag eingereicht oder keine Förderung, die nur einem Betriebsführer gewährt werden kann, beantragt hat oder - die frühere Betriebsführung mehr als 6 Monate andauerte, aber bislang keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z. B. Betrieb hatte nur Forstflächen oder es handelte sich um einen reinen Aquakultur-Betrieb). - der Betrieb als Kommanditgesellschaft geführt wird und die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Funktion des/der Kommanditist:in inne hat.	
Mindestqualifikation	Agrarische Facharbeiterprüfung oder agrarische höhere Ausbildung/ Hochschulabschluss	Liegt der Nachweis einer Facharbeiter:innen oder höheren Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann dieser bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderungswerbenden Person um ein Jahr verlängert werden. Die Auszahlung der Basisprämie und der darauf aufsetzenden Module erfolgt frühestens nach Erbringung des Qualifikationsnachweises.
Mindestbewirtschaftung Arbeitsbedarf Standardoutput	Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche ab Antragstellung. Betriebe, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen (Gartenbau, Obstbau, Weinbau, ...) Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK (entspricht 1.000 Arbeitskraftstunden) ab dem Zieljahr oder der Standardoutput des Betriebes beträgt mindestens EUR 8.000 ab dem Zieljahr (entspricht spätestens dem 4. Jahr der Bewirtschaftung).	
Das vorzulegende Betriebskonzept muss u.a. enthalten:	- Berechnung, Analyse und Darstellung der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft - Strategie für die Entwicklung des Betriebes sowie Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 5 bis 10 Jahren - Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs - Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele	
Flächenbindung für viehhaltende Betriebe	Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ¹⁶ ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.	

